



Die Stadt Erding erläßt gem. §§ 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), Art. 23 GO vom 25.4.1952 (BayRS I S.461), Art. 107 Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429) diesen Bebauungsplan als

Satzung

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

In diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende

Festzusetzende

Aufzuhebende

Baulinien

Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Grünfläche (Parkanlage). In dieser sind Abstellflächen für Kfz. in begrenzten Rahmen nach den Planeintragungen zulässig. Der Baubestand beiderseits der Zufahrtsstraße Heilig Blut ist zu erhalten.

I = zulässig 1 Vollgeschoss

II = zulässig 2 Vollgeschosse

III = zulässig 3 Vollgeschosse

Diese Geschoszzahlen gelten als Höchstgrenze.

+7,0+ = Breite der Straßen, Wege, Plätze usw.

B) Für die Hinweise

bestehende Gemeindegrenzen

Stellflächen für Kfz.

Hauptkanalleitung

bestehende Grundstücksgrenzen

Geländehöhen. Als Bezugspunkt (H = 100,00) wurde die Oberkante der Münchner Straße bei der Einmündung der Straße Heilig Blut zugrunde gelegt

1401 = Flurstücksnummer

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Weitere Festsetzungen

I. Gemeinbedarfsläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBauG

II. Soweit sich bei der Ausnutzung der bebauten Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als es die Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit diese Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt. Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beibehaltene, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksteilung die im Plan vorgeschlagenen, neuen Grenzen eingehalten werden.

III. Gem. Art. 107 der BayBO vom 1.8.1962 wird festgesetzt:

- 1.) Innerhalb des gesamten Plangebietes sind keinerlei Werbeanlagen zulässig.
- 2.) Die 2,00 m hohe Mauer auf dem Flurstück 1592 ist hell zu streichen und mit Mönch-Können-Dachziegeln oder Kupfer abzudecken
- 3.) An folgenden öffentlichen Verkehrsflächen werden keinerlei Einfriedigungen zugelassen:
 - a) an der Straße Heilig Blut innerhalb der öffentlichen Grünfläche
 - b) nördlich des neuen Kreuzweges
 - c) an der gesamten Straßenbegrenzung der Grundstücke Pl.Nr. 1591 + 1589
 - d) an der Ostseite des Flurstückes 1592
- 4.) Für die Flurstücke 1588 und 1594 werden nur folgende Einfriedigungen zugelassen:
 - a) an der Südseite Flurstück 1588 eine 2,00 m hohe Mauer
 - b) an der Ostseite des Flurstückes 1588 Maschendraht in Verbindung mit einer Hecke bis zu 2,00 m Höhe
 - c) südlich des neuen Kreuzweges Maschendraht in Verbindung mit einer Hecke bis zu 1,90 m Höhe
 - d) an der Westseite des Flurstückes 1594 Maschendraht in Verbindung mit einer Hecke bis zu 1,50 m Höhe
- 5.) Dachform der neuen geplanten Gebäude (auf den Flurstücken 1588 u. 1594): Flachdach, Neigung bis 7%

IV. Anstelle der gefälltten Laubbäume (nordwestl. der vorh. Gebäude Hl.Blut) sind wiederum große Bäume zu pflanzen

Erding, den 13. JULI 1965

Stadt Erding

 1. Bürgermeister

46
 Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
 genehmigt mit RE vom 21.1.1966
 Nr. I/c-IV/B 6-15500 d 25/35
 Regierung von Oberbayern
 L.A.

 Regierungspräsident



Dieser Bebauungsplan hat dem Stadtrat bei seinen Beschlüßfassungen vorgelegen und hat mit Begründung in der Zeit vom 3.5.1965 bis 4.6.1965 öffentlich im Rathaus, Zimmer 18, zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Erding, den 10. FEBR. 1966

 1. Bürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschliessung vom 21. 1. 1966 Nr. I / 2c - IV B 6 - 15500 d 25/35 genehmigt.

Erding, den 10. FEBR. 1966

 1. Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich gem. § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erding am 9. FEBR. 1966 bekanntgemacht. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erding, den 9. FEBR. 1966

 1. Bürgermeister



VERORDNUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
 Nr. 1:1000
 für das Gebiet Heilig Blut in Erding
 Erding, den 2. April 1965

Planfertiger:
 Stadtbauamt Erding

 (Kunz)
 Stadtbaumeister